

§ 60

Die Aufsicht über die Jugendhäuser wird vom Jugendstaatsanwalt geführt.

§ 61

Strafvollstreckung

Die Strafvollstreckung obliegt dem Staatsanwalt nach den allgemeinen Bestimmungen.

VIERTER TEIL

Strafregister

§ 62

Anwendung des Straftilgungsgesetzes
und der Strafregisterverordnung

(1) Verurteilungen zu Freiheitsentziehungen allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen werden im Strafregister vermerkt. Auf die Vermerke werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken und der Strafregisterverordnung angewandt.

(2) Entscheidungen, durch die das Verfahren gegen einen Jugendlichen wegen mangelnder Reife eingestellt wird, werden dem Strafregister nicht mitgeteilt.

§ 63

Beschränkte Auskunft und Tilgung

(1) Über Freiheitsentziehung bis zu sechs Monaten wird schon von der Eintragung an beschränkt Auskunft erteilt.

(2) Bei Freiheitsentziehung von mehr als sechs Monaten beträgt die Frist, nach deren Ablauf nur noch beschränkt Auskunft aus dem Strafregister erteilt wird, zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage, an dem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Berlin, den 23. Mai 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem dreiundzwanzigsten Mai neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Mai neunzehnhundertzweiundfünfzig.

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

(3) Die Frist, nach deren Ablauf Vermerke über Freiheitsentziehung getilgt werden, beträgt zwei Jahre. Sie beginnt bei Freiheitsentziehung bis zu sechs Monaten mit dem Tag der Verurteilung. In allen übrigen Fällen beginnt sie mit dem Tage, von dem ab nur noch beschränkt Auskunft erteilt wird.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten für Nebenstrafen entsprechend.

§ 64

Vorzeitige Tilgung

(1) Hat sich der Jugendliche durch seine Führung und sein gesamtes Verhalten ausgezeichnet; so tritt an die Stelle der beschränkten Auskunft die Tilgung der Strafe. Vor Ablauf der Zeit, in der unbeschränkt Auskunft erteilt wird, ist rechtzeitig zu überprüfen, wie sich der Jugendliche geführt hat.

(2) Die Entscheidung über die vorzeitige Tilgung obliegt dem Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Jugendliche sich aufhält. Der Staatsanwalt soll insbesondere den Leiter des Betriebes, in dem der Jugendliche beschäftigt ist, die Jugendgerichtshilfe und die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei hören.

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 65

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 und das Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943 mit allen dazu erlassenen ergänzenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 66

Die Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen werden vom Ministerium der Justiz und, soweit sie den Strafvollzug betreffen, vom Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

§ 67

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1952 in Kraft.